

RS OGH 1991/8/28 3Ob79/91

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.08.1991

Norm

ABGB §457

Rechtssatz

Maßgebend dafür, auf welche Zubehörstücke sich das Pfandrecht erstreckt, ist nicht der Zeitpunkt der Verpfändung, sondern jener der Geltendmachung des Pfandrechtes; der Pfandschuldner kann daher nach der Verpfändung die Verbindung der Zubehörstücke mit der Hauptsache lösen, sie verbringen oder sie veräußern; dann erlischt an ihnen das Pfandrecht. Dieses Verfügungsrecht wird ihm erst durch die Einleitung der Zwangsverwaltung, sonst durch die Beschreibung im Schätzungsprotokoll im Versteigerungsverfahren entzogen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 79/91
Entscheidungstext OGH 28.08.1991 3 Ob 79/91
BA 1992,389 = SZ 64/109

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0011420

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

21.01.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at